



II-4352 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPLO.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5901/56-4-91

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

1829/AB

1991 -12- 30

zu *1904/1*

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Mag. Terezija Stojsits und FreundInnen vom
 12. November 1991, Nr. 1904/J-NR/1991, "topo-
 graphische Aufschriften gemäß Art. 7 Staats-
 vertrag von Wien in Kärnten"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

"Welche Bezeichnungen und Aufschriften in slowenischer Sprache, die in ihren Kompetenzbereich fallen (Postwesen), gibt es in Kärnten?

Gibt es in den gemäß der Verordnung der Bundesregierung vom 31.5.1977, BGBl.Nr. 308/1977 angeführten Gemeinden Postamtsgebäude mit slowenischer Aufschrift?

Um wieviele Postamtsgebäude bzw. Hinweisschilder handelt es sich, die gemäß der oben zitierten Verfassungsbestimmungen und Judikatur des Verfassungsgerichtshofes in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung vom 31.5.1977 zweisprachig zu bezeichnen sind?"

§ 12 des Volksgruppengesetzes bezieht sich auf Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur. Wie die Bundesregierung bereits in den Richtlinien zum Bundesgesetz Nr. 270/1972 ausgeführt hat, sind Aufschriften auf Dienststellen und dergleichen, in denen der Typus der Dienststelle samt einer örtlichen Spezifikation angegeben wird (z.B. Postamt Ferlach), keine topographischen Bezeichnungen und Aufschriften.

- 2 -

Die Bezeichnung der Bundesbushaltestellen sowie die Postamtsbezeichnung in Poststempeln fallen damit nicht unter die Bestimmungen des § 12 Volksgruppengesetz. Die Post hat in diesen Bereichen daher keine zweisprachigen Bezeichnungen vorgesehen.

Dem Bundesgesetz Nr. 270/1972 wurde zwar durch das Volksgruppengesetz derogiert, im Volksgruppengesetz selbst und in den Erläuterungen dazu ist aber der Begriff "topographische Bezeichnung" nicht definiert. Die seinerzeitigen Richtlinien der Bundesregierung zur Auslegung dieses Begriffes sind daher weiter heranzuziehen.

Zu den Fragen 4 und 5:

"Gibt es öffentliche Verkehrsmittel (Bundesbahn, Bundesbus), auf denen der Bestimmungsort auch in slowenischer Sprache angeführt ist?

- a) Welche öffentlichen Verkehrsmittel sind dies und wo verkehren diese?
- b) Werden Sie dafür sorgen, daß auf allen öffentlichen Verkehrsmittel, deren Bestimmungsort eine Gemeinde ist, die in der VO BGBI.Nr. 308/1977 aufgezählt ist oder in der die slowenische Sprache als Amtssprache zugelassen ist, alle Aufschriften auch in slowenischer Sprache angebracht werden?"

Bei den Österreichischen Bundesbahnen sind die Aufschriften der Haltestellen Aich im Jauntal und St. Michael ob Bleiburg zweisprachig gestaltet.

Im Schienenverkehr werden Reisezugwagen nur mit Abgangs- und Zielbahnhof des Wagens bzw. des Zuges betafelt. Da weder Aich im Jauntal noch St. Michael ob Bleiburg Ausgangs- oder

- 3 -

Endbahnhof eines Zuges oder Reisezugwagens sind, existieren auch keine Aufschriften in slowenischer Sprache.

Im Bereich des Kraftwagendienstes (KWD) der ÖBB gibt es im öffentlichen Kraftfahrlinienverkehr ebenfalls keine KWD-eigenen Busse, auf denen der Bestimmungsort auch in slowenischer Sprache angeführt ist.

Zu den Fragen 6, 7 und 8:

"An welchen Bahnstationen bzw. Bundesbusstationen kann eine Fahrkarte, die als Bestimmungsort eine der Gemeinden, laut Verordnungen der Bundesregierung vom 31.5.1977, BGBI.Nr. 307 und 308 aufweist, auch in slowenischer Sprache gekauft werden?

In Klagenfurt/Celovec ist nach der Verordnung der Bundesregierung vom 31.5.1977, BGBI.Nr. 307 an mehreren Behörden die slowenische Sprache zusätzlich als Amtssprache zugelassen. Ist es möglich, am Bahnhof in Klagenfurt bzw. bei den Bundesbusschaltern die Fahrkarte mit Bestimmungsort einer zweisprachigen Gemeinde auch in slowenischer Sprache zu kaufen? Wenn nein, was werden Sie unternehmen, um diese rechtswidrige Praxis zu ändern?

Gibt es Fahrkarten für den öffentlichen Verkehr, die als Bestimmungsort eine der zweisprachigen Gemeinden gemäß VO BGBI.Nr. 307 und 308/1977 aufweisen, die auch in slowenischer Sprache abgefaßt sind? Wenn nein, was werden sie unternehmen, um dafür zu sorgen, daß diese Fahrkarten auch in slowenischer Sprache ausgestellt werden?"

Der Bundesbusdienst wird ausschließlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes (Art. 17 B-VG) betrieben, behördliche Tätigkeiten fallen bei der Ausübung dieses Dienstes nicht an.

Die Fahrkartenausgabe erfolgt durch den Lenker des Busses mit elektronischen Fahrscheindruckern. Die Bestimmungsorte auf den Fahrkarten werden in verschlüsselter Form angegeben.

- 4 -

Zum Teil sind die Lenker der Busse der slowenischen Sprache mächtig und bedienen sich dieser auch im Umgang mit Kunden.

Da es sich bei den ÖBB (bzw. bei den Fahrkartenschaltern der ÖBB) weder um eine Behörde, noch um eine Dienststelle des Bundes oder des Landes Kärnten handelt, ist der Vorwurf einer rechtswidrigen Praxis nicht zutreffend, weil gemäß der Verordnung der Bundesregierung vom 31.5.1977, BGBI.Nr. 307 die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Amtssprache nur in behördlichen Angelegenheiten des Eisenbahnwesens vor bestimmten Behörden und Dienststellen des Bundes und des Landes Kärnten zugelassen ist.

Zu Frage 9:

"In Istrien sind die Telephonbücher sowohl in slowenischer als auch in italienischer Sprache abgefaßt. Gibt es auch in Kärnten amtliche Telephonbücher, die nicht nur in deutscher sondern auch in slowenischer Sprache abgefaßt sind? Wenn nein, warum nicht? Was werden Sie unternehmen, um auch in diesen Fall für die Verwirklichung der Bestimmungen des Art. 7 Staatsvertrag von Wien zu sorgen?"

Weder aus Art. 7 des Staatsvertrages von Wien noch aus dem Volksgruppengesetz ist eine Verpflichtung zur Auflage eines Telefonbuches Kärnten in slowenischer Sprache ableitbar.

Wien, am 20. Dezember 1991

Der Bundesminister

